

Weimarer Republik → Verfassung ①

00.12.79

- nach der Novemberrevolution lag die politische Gewalt zunächst bei den überall gebildeten **Arbeiter- und Soldatenräten** → der oberste aller Räte war der Berliner »**Vollzugsrat**« → dieser bestätigte den »**Rat der Volksbeauftragten**« als provisorische Regierung, nachdem sich dieser am **9. November 1918** gebildet hatte

[die Arbeiter- und Soldatenräte waren Ausdruck einer *spontanen Bewegung* zur Regelung der Probleme des Alltags und vertraten *keine spezifische Ideologie*]

- die *Ausarbeitung einer neuen Verfassung* sollte einer allgemein zu wählenden **Nationalversammlung** vorbehalten bleiben

→ über die Frage des *Zeitpunktes des Zusammentritts* der Nationalversammlung gab es zwischen der SPD und der USPD Differenzen:

- die SPD wollte eine möglichst *rasche Einberufung*, um die Revolution in gelenkte Bahnen zu lenken
- die USPD wollte eine möglichst *späte Einberufung*, um die revolutionären Errungenschaften zu konsolidieren

- die inhaltliche Ausarbeitung der Verfassung übertrug der Rat der Volksbeauftragten im Dezember 1918 dem linksliberalen Staatsrechtler **Hugo Preuß** (z.Zt. Staatssekretär im Reichsamt des Inneren) ↔ die *linken Kräfte* entwickelten kein eigenes verfassungspolitisches Konzept

- einige *Merkmale* der zukünftigen Gestalt des neuen Staates waren bereits vor dem Beginn der Verfassungsberatungen **vorentschieden**:

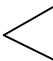
- *Republik* als Staatsform
- *Bundesstaat* ohne wesentliche Neugliederung der Länder*

* hatte u.a. zur Folge, daß die *Verwaltungsstrukturen* personell und institutionell erhalten blieben und *nicht neu aufgebaut* werden mußten

- allgemeines und gleiches *Wahlrecht*
 - Anerkennung der bestehenden *Wirtschaftsverfassung* (= keine Sozialisierungen, Gleichberechtigung von Unternehmen und Gewerkschaften → nach dem Motto: »Sozialpartnerschaft statt Klassenkampf«)
 - Kooperation mit den alten Kräften in *Heer und Bürokratie* (institutionelle und personelle Kontinuität)
- durch die Konstituierung eines »*Staatenhauses*« der Länder, das an den Verfassungsberatungen teilnahm, wurde die Souveränität der Nationalversammlung eingeschränkt und der *Einfluß der Länder* von vornherein gesichert (u.a. wurden alle unitarischen Entwürfe von den Ländern abgeschmettert)
 - am **10. Februar 1919** wurde von der Nationalversammlung ein »**Vorläufiges Staatsgrundgesetz**« verabschiedet → die wesentlichen Prinzipien der Weimarer Verfassung waren damit bereits *präjudiziert* (v.a. die Verfassungsorgane *Reichstag, Reichsrat* und *Reichspräsident*)
 - die Weimarer Republik zeigte eine **Funktionsschwäche des politischen Systems**, was auch in der eigentümlichen **Verfassungskonstruktion** begründet lag
 - *starke Stellung* des **Reichspräsidenten** gegenüber dem Parlament
 - ⇒ Dualismus von *Parlamentsdemokratie* und *Präsidialdemokratie*
 - ⇒ der Reichspräsident sollte ein *Gegengewicht* gegen das Parlament sein (vgl. Warnung vor einem »Parlamentsabsolutismus« von Hugo Preuß) → »*pouvoir neutre*« über dem Parlament
 - ⇒ der Reichspräsident hatte weitreichende Befugnisse:
 - Ernennung und Entlassung der Regierung (= Reichskanzler und Minister)
 - Notverordnungsrecht
 - Auflösung des Reichstags
 - Ernennung und Entlassung der Beamten und Offiziere
 - Recht der Herbeiführung von Volksentscheidungen über Gesetze, die er nicht unterzeichnen wollte
 - hohe Legitimation durch direkte Volkswahl

→ dahinter stand die spezifische deutsche Ideologie von der **Trennung von Staat und Gesellschaft** und der **Überparteilichkeit des Staates** aus dem **19. Jh.** (deshalb auch keine positive Verankerung der Parteien in der Weimarer Verfassung!)

⇒ das Parlament konnte die *Verantwortung* auf den Reichspräsidenten abschieben und wurde daher nicht zur *Kompromißfindung* angehalten

→ Zwitterstellung des **Reichskanzlers**  *Ernennung/Entlassung* durch den Präsidenten
Abhängigkeit vom *Vetruauen des Reichstags*

→ extensive Anwendung des **Art. 48 Abs. 2**

→ Erlaß von **Ermächtigungsgesetzen** durch den Reichstag

↔ dabei muß aber immer mit bedacht werden, daß die Ausarbeitung der Verfassung unter **großem Druck** stattfand (innere Unruhe, Druck von außen, schlechte Ernährungslage, verlorener Krieg)

↔ letztlich waren die **verfassungsrechtlichen Mängel** für die Zerstörung der Weimarer Republik nur von **untergeordneter Bedeutung** (alles hätte auch zu ihrer Rettung eingesetzt werden können) → entscheidender war der *fehlende politische »Wille zur Republik«* = fehlende Bereitschaft zur *Identifikation* mit ihr

⇒ die Weimarer Verfassung ist das Produkt einer **steckengebliebenen Revolution**, der es nicht gelungen war, die *bestehenden Machtverhältnisse* grundlegend zu verändern → Verfassungen sind nicht das Ergebnis einer theoretischen Diskussion, sondern das Ergebnis einer bestimmten *historischen*

